

## **Geszentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

##### **A. Problem**

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch vorgesehen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Mit Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch wurden zunächst allgemeine Durchführungsvorschriften geschaffen, die bis zum 31. August 2000 gelten. Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erlassen. Um die rechtzeitige Anpassung des Rindfleischetikettierungsgesetzes an das geänderte EG-Rindfleischetikettierungsrecht sicherzustellen, muss das Rindfleischetikettierungsgesetz entsprechend geändert werden.

##### **B. Lösung**

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugaufwand

Das Gesetz führt zu einer Ausdehnung der Überwachung durch die Länder und Gemeinden. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Überwachungstätigkeit auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ist derzeit nicht quantifizierbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte aber im Hinblick auf den Gesamtumfang der Überwachungstätigkeiten der zuständigen Stellen die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch übertragen werden. Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit entstehen der Bundesanstalt keine zusätzlichen Verwaltungskosten zu Lasten des Bundeshaushalts, weil sie diese Tätigkeit bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 wahrnimmt.

## E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung des Gesetzes Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Rindfleischetikettierungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „der Verordnung (EG) Nr. 820/97“ werden durch die Worte „den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen“ ersetzt.
  - b) Die Worte „, insbesondere im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97,“ werden gestrichen.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit es für die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und die damit im Zusammenhang stehende Rückverfolgung der Herkunft eines Rindes erforderlich ist, ist jeder Marktteiligte, ausgenommen Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, berechtigt, Daten

    1. nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1, die die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern regeln,
    2. nach der Viehverkehrsverordnung,
    3. der Zuchtbescheinigung nach der Verordnung über Zuchtorganisationen,
    4. der Schlachttierkennzeichnung nach der Fleischhygieneverordnung,
    5. über die Einstufung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch sowie
    6. nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für das Aufbringen oder zur Prüfung der auf einem Etikett nach den Rechtsakten der Europäi-

schen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 aufgeführten Angaben oder“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rechtsverordnungen“
  - b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Finanzen und für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen

    1. über die Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch auf eine Gruppe von Tieren und
    2. über die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch und dabei die Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu übertragen.“
  - c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3 oder § 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3, § 4 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1“ ersetzt.

### Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2000

**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gründe für die Gesetzgebung

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 117 S. 1) ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch einzuführen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Mit Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch wurden zunächst allgemeine Durchführungsvorschriften geschaffen, die bis zum 31. August 2000 gelten. Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften über die fakultative Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erlassen. Um die rechtzeitige Anpassung des Rindfleischetikettierungsgesetzes an das geänderte EG-Rindfleischetikettierungsrecht sicherzustellen, muss das Rindfleischetikettierungsgesetz entsprechend geändert werden.

#### II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11 und 17 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der bundeseinheitlichen Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen im gesamtstaatlichen Interesse notwendig.

#### III. Zustimmungsbefähigung des Gesetzes

Der neu gefasste § 1 Abs. 1 erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen. Der bisherige Anwendungsbereich des Gesetzes wird um den Bereich der obligatorischen Etikettierung erweitert. Dies führt zu einer Ausdehnung des Verwaltungsverfahrens zur Überwachung durch die Länder in der Weise, dass andere als die bisher von den zuständigen Stellen wahrzunehmenden Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an die Etikettierung durchzuführen sind. § 1 Abs. 1 bedarf deshalb nach Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates.

#### IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

Das Gesetz führt zu einer Ausdehnung der Überwachung durch die Länder und Gemeinden. Die Höhe der finanziellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Überwachungstätigkeit auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ist derzeit nicht quantifizierbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand dürfte aber im Hinblick auf den Gesamtumfang der Überwachungstätigkeiten der zuständigen Stellen die Haushalte der Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht nennenswert belasten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Durchführung, einschließlich der Überwachung, von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch übertragen werden. Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit entstehen der Bundesanstalt keine zusätzlichen Verwaltungskosten zu Lasten des Bundeshaushalts, weil sie diese Tätigkeit bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 wahrnimmt (vgl. Abschnitt B. Artikel 1 zu Nummer 4 der Gesetzesbegründung).

#### V. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung des Gesetzes Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Zur Regelung der Durchführung der obligatorischen Etikettierung nach dem 31. August 2000 und zur Anpassung der Vorschriften der fakultativen Rindfleischetikettierung werden das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung zur Einführung eines Systems der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen erlassen. Zugleich wird die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Durchführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) aufgehoben. Die Bestimmung des Anwendungsbereichs des Rindfleischetikettierungsgesetzes auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 ist deshalb zu ersetzen durch den Anwendungsbereich auf die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.

##### Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.

##### Zu Nummer 3

Alle Marktbeteiligte müssen im Rahmen der obligatorischen Rindfleischetikettierung Daten zur Rückverfolgbar-

keit von Rindfleisch erheben, nutzen und verarbeiten. Der bisher von § 3 Abs. 1 Satz 1 betroffene Personenkreis ist deshalb entsprechend zu erweitern. Verbraucher sind zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht berechtigt, weil sie am Prozess der Etikettierung von Rindfleisch nicht beteiligt sind. Bei der Neufassung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die aus Nummer 1 folgen.

#### **Zu Nummer 4**

Die Europäische Kommission kann nach dem zukünftigen Rindfleischetikettierungsrecht Vorschriften über die Größe von Tiergruppen erlassen, auf die Rindfleisch rückverfolgbar sein muss. Zur Anwendung dieser Vorschriften kann der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich sein.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2071/98 des Rates vom 28. September 1998 über Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 265 S. 2) werden Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über die Rindfleischetikettierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser EG-Verordnung wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung vom 28. April 1999 (BGBl. I S. 805) erlassen, die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Behörde bestimmt. Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146). Da der Anwen-

dungsbereich des Rindfleischetikettierungsgesetzes auf Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ausgedehnt werden soll, sollen auf Grund dieses Gesetzes Rechtsvorschriften zur Durchführung von Informationskampagnen über die Kennzeichnung von Rindfleisch erlassen und auch hier der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen werden können.

#### **Zu Nummer 5**

Die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sehen in einzelnen Bereichen der Etikettierung nicht das Vorliegen von staatlich genehmigten Etikettierungssystemen vor. Entsprechend ist der Straftatbestand des § 10 anzupassen.

#### **Zu Nummer 6**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

#### **Zu Artikel 2**

Angesichts der bisherigen Änderungen erscheint es geboten, den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

#### **Zu Artikel 3**

Im Hinblick auf die anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen soll das Gesetz so bald wie möglich in Kraft treten.





